

# Verordnung über die Konzessionierung von Luftseilbahnen (Luftseilbahnkonzessionsverordnung, LKV<sup>1</sup>)

vom 8. November 1978 (Stand am 23. Februar 1999)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf

Artikel 21 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993<sup>2,3</sup>

Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>4</sup>,

*verordnet:*

## 1. Kapitel: Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Konzessionierung der dem Personenbeförderungsregal unterstehenden Luftseilbahnen, Schlittenseilbahnen, Aufzügen und ähnlichen Transportanlagen mit Seilantrieb oder Seilfahrbahn.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Als Luftseilbahnen gelten Pendelbahnen, Umlaufbahnen mit automatischen Klemmen und Umlaufbahnen mit festen Klemmen sowie Umlaufbahnen, die zeitweise als Skilift betrieben werden.

## 2. Kapitel: Konzession

### 1. Abschnitt: Personenbeförderungsregal

#### Art. 2

<sup>1</sup> Bau und Betrieb einer Luftseilbahn für die regelmässige, gewerbsmässige Personenbeförderung bedürfen einer eidgenössischen Konzession.

AS 1978 1806

<sup>1</sup> Abkürzung eingefügt durch Ziff. II 25 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 704).

<sup>2</sup> SR 744.10

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Ziff. II 50 der V vom 1. Dez. 1997 (AS 1997 2779). Fassung gemäss Ziff. II 25 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 704).

<sup>4</sup> SR 742.101

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. II 25 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 704).

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das III. Kapitel der Verordnung vom 22. März 1972<sup>6</sup> über die Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und über die Skilifte.

## 2. Abschnitt: Erteilung

### Art. 3 Voraussetzungen, Vorbehalte

<sup>1</sup> Eine Konzession darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. ein genügendes Bedürfnis muss bestehen (Art. 4);
- b. öffentliche Transportunternehmen dürfen nicht wesentlich konkurrenziert werden (Art. 5);
- c. das Unternehmen muss Gewähr bieten, dass es die Pflichten aus Gesetz, Verordnung und Konzession dauernd erfüllen kann (Art. 6).

<sup>2</sup> Liegt für eine Region ein genehmigtes Entwicklungskonzept nach dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1974<sup>7</sup> über Investitionshilfe für Berggebiete vor, so muss das Projekt dem Konzept entsprechen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die öffentlichen Interessen des Bundes und der Kantone, namentlich die Interessen der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes und der Gesamtverteidigung.<sup>8</sup>

<sup>4</sup> Die Absätze 1–3 gelten sinngemäss für Änderungen der Konzessionen, d.h. insbesondere für Änderungen der Linienführung oder der Bahnart und für die Erhöhung der stündlichen Förderleistung um mehr als die Hälfte.

<sup>5</sup> Öffentliche Transportunternehmen sind die konzessionierten Transportunternehmen sowie Unternehmen, die von den Kantonen bewilligte Skilifte und Luftseilbahnen betreiben.<sup>9</sup>

### Art. 4 Bedürfnis

<sup>1</sup> Ein genügendes Bedürfnis besteht, wenn die Erschliessungsanforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind und eine günstige Nachfrageentwicklung erwartet werden kann.

<sup>2</sup> Die Erschliessungsanforderungen sind erfüllt, wenn:

- a. die Landschaft für die vorgesehene Nutzung geeignet ist;
- b. die Erschliessung, d.h. insbesondere der Standort, die Art und die Förderleistung der projektierten Luftseilbahn, zweckmässig geplant ist;

<sup>6</sup> SR 743.21

<sup>7</sup> [AS 1975 392, 1980 1798, 1985 387, 1992 288 Anhang Ziff. 43; SR 616.1 Anhang Ziff. 24. SR 901.1 Art. 25]. Siehe heute das BG vom 21. März 1997 (SR 901.1).

<sup>8</sup> Fassung gemäss Ziff. II 25 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 704).

<sup>9</sup> Fassung gemäss Ziff. II 25 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 704).

- c. die bestehende oder vorgesehene touristische Ausstattung im Bereich der projektierten Luftseilbahn ausreichende Frequenzen ermöglicht;
- d. die projektierte Luftseilbahn gut erreichbar ist.

#### **Art. 5** Konkurrenzierung

<sup>1</sup> Die Konkurrenzierung öffentlicher Transportunternehmen ist wesentlich, wenn:

- a. eine neue Luftseilbahn die wirtschaftliche Existenz bestehender bedürfnisgerechter Unternehmen gefährdet;
- b. das bestehende Angebot an Transportanlagen eines Gebietes schlecht genutzt ist und durch die neue Anlage nicht erheblich verbessert wird.

<sup>2</sup> Das zu berücksichtigende Konkurrenzierungsgebiet richtet sich jeweils nach der Bedeutung einer projektierten Anlage für das bestehende touristische Angebot.

#### **Art. 6** Pflichten

Die Erfüllung der Pflichten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c gilt als gewährleistet, wenn die Finanzierung und der voraussichtliche wirtschaftliche Erfolg erwarten lassen, dass der Konzessionär die Bauten, Anlagen und Fahrzeuge nach den Erfordernissen der Betriebssicherheit unterhalten und genügend abschreiben kann.

#### **Art. 7** Hochgebirgsbahnen

<sup>1</sup> Konzessionen für Luftseilbahnen, deren Bergstation mindestens 800 m über der Waldgrenze liegt, und Luftseilbahnen, die Gletscher erschliessen, dürfen nur im Bereich grösserer Fremdenverkehrsorte erteilt werden.

<sup>2</sup> Gletscher dürfen nur durch Luftseilbahnen erschlossen werden, wenn sie sich für die Verlängerung der Skisaison und das Sommerskifahren besonders gut eignen.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation<sup>10</sup> erlässt eine Ausführungsverordnung zu den Absätzen 1 und 2.

#### **Art. 8** Bedingungen und Auflagen

Mit der Konzession dürfen Bedingungen und Auflagen insbesondere betreffend die Verkehrserschliessung, die Freihaltung von Skipisten und die allfälligen Geländekorrekturen verknüpft werden.

#### **Art. 9<sup>11</sup>** Dauer

Eine Konzession wird für längstens 25 Jahre erteilt.

<sup>10</sup> Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>11</sup> Fassung gemäss Ziff. II 25 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 704).

### 3. Abschnitt: Verfahren

#### Art. 10 Konzessionsgesuch

<sup>1</sup> Das Konzessionsgesuch ist dem Bundesamt für Verkehr (Bundesamt)<sup>12</sup> in achtfacher Ausfertigung einzureichen.

<sup>2</sup> Es muss enthalten:

- a. Namen, Beruf und Adresse bzw. Firmenbezeichnung und Sitz des Gesuchstellers;
- b. eine umfassende Begründung mit Angaben über:
  - die natürliche Eignung der Landschaft für das Skifahren, Wandern und andere Nutzungsmöglichkeiten,
  - bestehende Transportanlagen, Beherbergungsmöglichkeiten und Erreichbarkeit,
  - die Nutzung des bestehenden örtlichen und regionalen touristischen Angebots, insbesondere für Transport und Beherbergung,
  - die Bedeutung der beabsichtigten Anlage für den örtlichen und regionalen Fremdenverkehr;
- c. einen technischen Bericht mit:
  - einer topographischen Karte im Massstab 1:25 000 oder 1:50 000 mit Fahrstrecke,
  - Namen und Koordinaten aller Stationen,
  - Angaben über Bahnart, stündliche Förderleistung und Fassungsvermögen der Fahrzeuge,
  - einem Längenprofil im Massstab 1:1000 und Querprofilen,
  - Grundrissen und Ansichten der Stationen mit einem kurzen Baubeschrieb,
  - Angaben über allfällige Kreuzungen und Parallelführungen mit anderen Anlagen, insbesondere elektrischen Leitungen und Kabeln,
  - Angaben über Energieversorgung, Stromlieferant und Stromart;
- d. einen planerischen Bericht mit:
  - Angaben über die Richtplanung im Kanton,
  - Angaben über den Stand der Orts- und Regionalplanung (insbesondere auch über den Landschaftsplan und die Lawinengefahrenkarte),
  - einer topographischen Karte im Massstab 1:25 000 oder 1:50 000 mit den bestehenden und projektierten touristischen Transport- und Nebenanlagen, den bestehenden und projektierten Skipisten nach Schwierigkeitsgrad und den Wanderwegen,
  - einem Plan über die vorgesehene zukünftige touristische Entwicklung,

<sup>12</sup> Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 22. Febr. 1989, in Kraft seit 1. April 1989 (AS 1989 342).

- einem Detailplan der Skipisten im Massstab 1:10 000 mit Angaben über Anzahl, Lage, Art und Fläche allfälliger Geländekorrekturen,
  - einem Rodungsplan mit den erforderlichen Rodungen und den vorgesehenen Ersatzaufforstungen,
  - Angaben über die Lage und die Aufnahmefähigkeit der bei der Talstation geplanten Parkplätze und Zufahrtsstrassen;
- e. eine detaillierte Zusammenstellung der Kosten für die Transportanlage und die bahnbedingten Bauten und Einrichtungen, für die Skilifts, Restaurants, Parkplätze, Zufahrten, Pistenfahrzeuge, Pistenverbauungen, für den Pisten- und Rettungsdienst, die Wasserversorgung und -entsorgung sowie die Kehrlichbeseitigung;
- f. ein Schema der vorgesehenen Betriebs- und Unterhaltsorganisation mit Personalbedarf;
- g. einen Finanzierungsplan mit dem Nachweis allfälliger Mittelzusicherungen;
- h. eine Planerfolgsrechnung einschliesslich Abschreibungen und Kapitalkosten für die ersten drei Betriebsjahre.

<sup>3</sup> Für Umbauten bestehender Luftseilbahnen, die eine neue oder geänderte Konzession erfordern, und für Konzessionserneuerungen bestimmt das Bundesamt<sup>13</sup> für Verkehr im Einzelfall den Umfang der Gesuchsunterlagen.

<sup>4</sup> Für Gesuche mit unvollständigen oder mangelhaften Angaben setzt das Bundesamt für Verkehr eine Frist zur Ergänzung der Unterlagen. Wird diese Frist nicht genutzt, so tritt das Amt nicht auf das Gesuch ein und erlässt eine entsprechende Verfügung.

#### **Art. 11**           Aufschub der Behandlung

Auf Begehren des Gestaltstellers oder aus wichtigen Gründen kann die Behandlung des Gesuchs eine bestimmte Zeit lang aufgeschoben werden.

#### **Art. 12**           Vernehmlassungsverfahren

Die beteiligten Amtsstellen des Bundes, die Kantone sowie die betroffenen öffentlichen Transportunternehmen werden zu den Gesuchen angehört.

#### **Art. 13**           Erneuerung, Übertragung, Betriebsverträge

<sup>1</sup> Das Erneuerungsgesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Konzession dem Bundesamt eingereicht werden.

<sup>2</sup> Auf gemeinsames Ersuchen des Konzessionärs und eines neuen Bewerbers kann die Konzession auf diesen übertragen werden.

<sup>3</sup> Sollen nur einzelne durch Gesetz oder Konzession begründete Rechte und Pflichten übertragen werden, so unterbreitet die Unternehmung die Verträge dem Bundes-

<sup>13</sup> Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 22. Febr. 1989, in Kraft seit 1. April 1989 (AS 1989 342). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

amt zur Kenntnisnahme. Der Konzessionär haftet dem Bund weiterhin für die Erfüllung der durch Gesetz und Konzession begründeten Pflichten.<sup>14</sup>

#### **Art. 14<sup>15</sup>** Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung BAV vom 25. November 1998<sup>16</sup>.

### **4. Abschnitt: Erlöschen, Aufhebung**

#### **Art. 15** Erlöschen

Eine Konzession erlischt:

- a. wenn die in der Konzession festgelegten Fristen nicht eingehalten und nicht erstreckt werden;
- b. wenn die Geltungsdauer abgelaufen ist, unter Vorbehalt der Erneuerung;
- c. mit dem Entzug.

#### **Art. 16** Fristen; Erstreckung

<sup>1</sup> In der Konzession werden Fristen festgesetzt für:

- a. die Einreichung der Pläne sowie den Nachweis über den Erwerb oder die Zusicherung der erforderlichen Rechte;
- b. den Baubeginn;
- c. die Vollendung des Baus sowie die Erfüllung der gesetzten Auflagen.

<sup>2</sup> Das Bundesamt kann die Fristen um längstens zwei Jahre erstrecken.

#### **Art. 17** Aufhebung

Die Konzession kann auf Antrag des Konzessionärs aufgehoben werden.

#### **Art. 18** Beseitigung der Anlage

Erlischt die Konzession, wird sie aufgehoben oder entzogen, so ist das Unternehmen verpflichtet, die Luftseilbahn auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

<sup>14</sup> Fassung gemäss Ziff. I 7 der V vom 18. Dez. 1995 über den Abbau der Regelungsdichte im öffentlichen Verkehr (AS **1996** 146).

<sup>15</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der Gebührenverordnung BAV vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (SR **742.102**).

<sup>16</sup> SR **742.102**

## 5. Abschnitt: Besondere Pflichten des Konzessionärs

### Art. 19 Postdienstliche Leistungen

<sup>1</sup> Der Konzessionär kann zu postdienstlichen Leistungen verpflichtet werden. Er wird dafür entschädigt.

<sup>2</sup> ...<sup>17</sup>

### Art. 20 Personalvorsorge

Der Konzessionär ist verpflichtet:

- a. für das ständige Personal eine Dienstalterskasse oder eine Pensionskasse einzurichten oder es bei einem in der Schweiz zugelassenen Versicherer oder einer anderen von der Versicherungsaufsichtsbehörde anerkannten Einrichtung genügend zu versichern;
- b. das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse zu versichern.

### Art. 21 Haftpflichtversicherung

<sup>1</sup> Der Konzessionär hat sich gegen die Folgen seiner in der Bundesgesetzgebung umschriebenen Haftpflicht bei einem in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer oder einer andern von der Versicherungsaufsichtsbehörde anerkannten Einrichtung genügend zu versichern.

<sup>2</sup> Die Haftpflichtversicherungsverträge und deren nachträgliche Änderungen sind dem Bundesamt mitzuteilen.<sup>18</sup>

<sup>3</sup> Ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ist der Betrieb verboten.

<sup>4</sup> Das Bundesamt kann eine Erhöhung der Versicherung verlangen, wenn diese offensichtlich ungenügend ist.<sup>19</sup>

### Art. 22 Abschreibungen, Statistik

<sup>1</sup> Der Konzessionär ist verpflichtet, die Bauten, Anlagen und Fahrzeuge plangemäss abzuschreiben und eine Reserve nach Artikel 671 des Obligationenrechts<sup>20</sup> zu äufnen.

<sup>2</sup> Der Konzessionär muss nach der Generalversammlung die genehmigte Jahresrechnung mit dem Geschäftsbericht in fünf Exemplaren dem Bundesamt zustellen.

<sup>17</sup> Aufgehoben durch Ziff. II 50 der V vom 1. Dez. 1997 (AS 1997 2779).

<sup>18</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Febr. 1989, in Kraft seit 1. April 1989 (AS 1989 342).

<sup>19</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Febr. 1989, in Kraft seit 1. April 1989 (AS 1989 342).

<sup>20</sup> SR 220

<sup>3</sup> Er muss dem Bundesamt innert der gesetzten Frist die erforderlichen, nach Winter- und Sommerhalbjahr aufgeteilten statistischen Angaben einreichen. Die Angaben können veröffentlicht werden.<sup>21</sup>

## 6. Abschnitt: Zuständige Behörden

### Art. 23<sup>22</sup> Departement

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erteilt und widerruft Konzessionen.

### Art. 24<sup>23</sup> Bundesamt für Verkehr

Das Bundesamt:

- a. prüft die Konzessionsvoraussetzungen (Art. 3);
- b. führt das Vernehmlassungsverfahren durch (Art. 12);
- c. erstreckt Fristen (Art. 16 Abs. 2);
- d. erneuert, überträgt, ändert Konzessionen, dehnt sie aus und hebt sie auf.

## 3. Kapitel: Strafbestimmungen und Verwaltungsmassnahmen

### Art. 25<sup>24</sup> Übertretung

<sup>1</sup> Auf Verletzungen dieser Verordnung, der Konzession und der gestützt darauf getroffenen Verfügungen ist Artikel 88 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>25</sup> sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die Verfolgung und Beurteilung von Verletzungen des Personenbeförderungsregals und von Widerhandlungen nach Absatz 1 obliegt dem Bundesamt.

### Art. 26 Verwaltungsmassnahmen

Befolgt der Konzessionär eine rechtskräftige Verfügung nicht innert der angesetzten Frist, so wird die Verfügung nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>26</sup> vollstreckt.

<sup>21</sup> Fassung gemäss Ziff. II 25 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 704).

<sup>22</sup> Fassung gemäss Ziff. II 25 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 704).

<sup>23</sup> Fassung gemäss Ziff. II 25 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 704).

<sup>24</sup> Fassung gemäss Ziff. II 25 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 704).

<sup>25</sup> SR **742.101**

<sup>26</sup> SR **172.021**

**Art. 27<sup>27</sup>**      Widerruf der Konzession

Dem Konzessionär, der diese Verordnung oder gestützt darauf getroffene Verfügungen schwer oder wiederholt verletzt, kann das Departement die Konzession jederzeit ohne Entschädigung widerrufen.

**4. Kapitel: Schlussbestimmungen****Art. 28**      Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 18. September 1906<sup>28</sup> betreffend die Konzessionierung und die Kontrolle der Automobilunternehmungen, Aufzüge und Luftseilbahnen wird aufgehoben.

**Art. 29**      Gültigkeit erteilter Konzessionen; hängige Gesuche

<sup>1</sup> Konzessionen, die aufgrund der Verordnung vom 18. September 1906<sup>29</sup> über die Konzessionierung und die Kontrolle der Automobilunternehmungen, Aufzüge und Luftseilbahnen erteilt worden sind, bleiben gültig. Auf diese Konzessionen sind die Artikel 13–27 dieser Verordnung anwendbar.

<sup>2</sup> Konzessionsgesuche, die beim Inkrafttreten hängig sind, werden nach dieser Verordnung entschieden.

**Art. 30**      Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

<sup>27</sup> Fassung gemäss Ziff. II 25 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1999** 704).

<sup>28</sup> [BS **7** 277; AS **1958** 1053 Art. 16 Bst. b, **1963** 803 Art. 41 Abs. 2, **1969** 77 II Bst. F Ziff. 4]

<sup>29</sup> [BS **7** 277; AS **1958** 1053 Art. 16 Bst. b, **1963** 803 Art. 41 Abs. 2, **1969** 77 II Bst. F Ziff. 4]

